



# **Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Lese - Rechtschreibschwäche Richtlinien für alle Schularten**



**Salzburg, September 2004**

---

Autoren/innenteam:

HR Dr. Ewald Moser, BSI Ursula Moser, HD Johann Nedwed, HD Hannelore Kaserer, VD Maria-Rose Gaßner,  
HL Mag. Birgit Heinrich, VOL Brigitte Mack, Prof. Mag. Meinrad Leitich, Prof. Mag. Dr. Othmar Derndl  
Für den Inhalt verantwortlich: LSI Rudolf Strohbach

## Definition

Die Begriffe Legasthenie, Dyslexie, Lese-Rechtschreibschwäche / -störung oder gestörter Schriftspracherwerb werden in der Literatur meist bedeutungsgleich verwendet.

„Die Legasthenie ist eine umschriebene und schwerwiegende Beeinträchtigung des Erlernens von Lesen und Rechtschreibung, die in Besonderheiten von Hirnfunktionen begründet ist. Diese in allen Schriftsprachen vorkommende Teilleistungsstörung ist veranlagt und nicht Folge von unzureichender Beschulung, einer Intelligenzverminderung oder anderen körperlichen, neurologischen oder psychischen Erkrankungen.“ (siehe [1] WARNKE, S, 14)

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die Lese- und Rechtschreibstörung in die „Internationale Klassifikation psychischer Störungen“ ([2] ICD-10; F81.0) aufgenommen und sie folgendermaßen definiert:

„Das Hauptmerkmal dieser Störung ist eine umschriebene und eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten, die nicht allein durch das Entwicklungsalter, durch Visusprobleme oder unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wiederzuerkennen, vorzulesen und die Leistungen bei Aufgaben, für welche Lesefähigkeit benötigt wird, können sämtlich betroffen sein. Mit Lesestörungen gehen häufig Rechtschreibstörungen einher. Diese persistieren oft bis in die Adoleszenz, auch wenn im Lesen einige Fortschritte gemacht wurden....

Die Leseleistungen des Kindes müssen unter dem Niveau liegen, das auf Grund des Alters, der allgemeinen Intelligenz und der Beschulung zu erwarten ist....

In der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter sind die Rechtschreibprobleme meist größer als Defizite in der Lesefähigkeit.“

### **Ursachen der Legasthenie - Erklärungsansätze**

Beeinträchtigungen des Sehens und Hörens und Störungen der Motorik scheinen für die Legasthenie keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle zu spielen. Wenn überhaupt, dann dürfte nur eine kleine Minderheit der Legastheniker davon betroffen sein (vergl.[4] TACKE, S.7).

Drei Erklärungsansätze bestimmen die wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Legasthenie sei Ausdruck von Besonderheiten

- visueller Informationsverarbeitung
- sprachlicher Informationsverarbeitung
- der Übersetzungsvorgänge zwischen visuellen und sprachlichen Informationsvorgängen (siehe [1] WARNKE, S. 30)

#### **Besonderheiten der visuellen Informationsverarbeitung bei Legasthenie**

Störungen der Sehfunktion des Auges bei Personen mit Legasthenie (z.B. veränderte Augenbewegungen während des Lesens, gemessen an der Anzahl und Dauer der Fixationen) sind sehr wahrscheinlich nur selten die Ursache, sondern fast immer Folgen der Legasthenie. Besonderheiten der visuellen Wahrnehmung sind möglich (siehe [1] WARNKE, S. 31).

#### **Besonderheiten akustischer und sprachlicher Informationsverarbeitung bei Legasthenie**

Die sprachlichen Faktoren stellen für Legastheniker die entscheidende Hürde beim Erwerb der Schriftsprache dar. Im schulischen Bereich, in der Grundstufe I, handelt es sich um 4 Bereiche: die phonologische Bewusstheit, das Erlernen der Buchstaben-Laut-Zuordnungen, das Zusammenschleifen von Buchstaben und die Gliederung von Wörtern und Silben oder

andere Wortbausteine. Letzteres kann auch in den weiteren Klassen noch Schwierigkeiten bereiten (vergl. [4] TACKE, S. 8-9).

Die **Besonderheiten** in der sprachlichen Informationsverarbeitung zeigen sich unter anderem wie folgt:

- Der Wortschatz ist geringer, die Grammatik wird weniger gut beherrscht.
- Die Gedächtnisleistungen bei sprachlichem Lernstoff sind geringer.
- Die Benennung von Buchstaben, Worten, aber auch von Farben, Begriffen oder Zahlen ist verlangsamt.
- Die Schwächen in der „phonologischen Bewusstheit“ sind regelhaft (siehe [1] WARNKE, S.33).

Unter **phonologischer Bewusstheit** versteht man den Einblick der Kinder in die Lautstruktur der gesprochenen Sprache. Es wird zwischen phonologischer Bewusstheit im weiteren und engeren Sinne unterschieden.

Bei Kindern mit Legasthenie findet sich häufig und anhaltend ein **spezifisches Defizit** in diesem Bereich, das sich u.a. in Schwierigkeiten bei folgenden Aufgaben zeigt: Silbentrennen, Silbenzählen, Reime erkennen, Reime produzieren, Lautkategorisierung, Lautsynthese und Lautanalyse (vergl. [1] WARNKE, S. 33-34).

### **Besonderheiten der visuell – verbalen Verarbeitung**

Störungen in diesem Bereich zeigen sich vor allem in der **extrem verlangsamten Lesegeschwindigkeit** legasthener Kinder (vergl. WIMMER in [5] Schulte – Körne, S. 89-99). Die Befunde zeigen auf, dass sowohl Lese- als auch Rechtschreibschwäche isoliert vorkommen und mit unterschiedlichen Vorläuferdefiziten in Zusammenhang gebracht werden können. Vor allem das Lesegeschwindigkeitsdefizit und das teilweise damit einhergehende generelle Defizit im schnellen Benennen von visuellen Reizen weist auf eine Dysfunktion des visuell-verbalen Verarbeitungspfades (der linken Hemispähre) bei Legasthenikern hin.

### **Die Bedeutung der Vererbung**

Die Legasthenie tritt **familiär gehäuft** auf. Die Erbllichkeit für die Lese- und Rechtschreibfähigkeit ist mit ca. 50 % recht hoch. Anhand von molekulargenetischen Untersuchungen wurden Gene auf den Chromosomen 1,2,3,6,15 und 18 identifiziert, die offenbar für die Lese- und Rechtschreibfähigkeit ausschlaggebend sind (vergl. [5] SCHULTE-KÖRNE, S. 13).

### **Literatur:**

- 1) Warnke,A., Hemminger,U., Roth,E.,Schneck,S. (2002). Legasthenie – Leitfaden für die Praxis. Göttingen: Hogrefe Verlag.
- 2) Dilling.H.,Mombour,W.,Schmidt,M.H.(Hsg.).(1999). Internationale Klassifikation psychischer Störungen. Bern: Verlag Hans Huber.
- 3) Walter,J. (1996). Förderung bei Lese-und Rechtschreibschwäche.Göttingen: Hogrefe Verlag.
- 4) Tacke,G. (1998). Lese-Rechtschreibschwäche.Stuttgart: Landesinstitut f. Erziehung und Unterricht(Hrsg.), Materialien Grundschule.
- 5) Schulte-Körne,G(Hrsg.). (2002).Legasthenie: Zum aktuellen Stand der Ursachenforschung, der diagnostischen Methoden und der Förderkonzepte.Bochum: Verlag Dr.Dieter Winkler.

### Vorschulstufe

<p>Das Kind zeigt große Schwierigkeiten bei folgenden <b>phonologischen Bewusstheitsaufgaben:</b></p> <p><b>Vorschulstufe</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Silben segmentieren</li><li>– Silben entfernen</li><li>– Reimerkennung</li><li>– Reime produzieren</li></ul>	<p>Das Kind hat Probleme lautsprachliche Einheiten im <b>Arbeitsgedächtnis</b> bereit zu halten</p> <p>Das Nachsprechen von Wörter- und Buchstaben-Folgen sowie Pseudowörtern ist schwierig.</p> <p>Dem Kind fällt das schnelle Benennen von Objekten, Farben, Zahlen schwer und seine <b>Zugriffsgeschwindigkeit</b> ist hier verlangsam.</p>
--	--

### 1. Schulstufe

Schwierigkeiten bei der **Lautarbeit**: die **phonologische Bewusstheit** bei der Analyse, Synthese, und beim Erkennen von Phonemen ist durch Weglassungen, Ersetzungen und Vertauschungen gestört.

<p><b>Erstlesen</b></p> <p>Das Kind zeigt große Probleme sich <b>Buchstabe-Laut-Beziehungen</b> sicher und dauerhaft einzuprägen. Es kann diese Zuordnungen nur relativ langsam und oft nur über Merkhilfen (z.B. Ankerwörter, Lautgebärden) herstellen. Erfahrungsgemäß treten die ersten Schwierigkeiten ab der 4./5. <b>Buchstabenerarbeitung</b> auf.</p> <p><b>Lautlich und visuell ähnliche Buchstaben</b> können nicht sicher unterschieden werden (auch b/d, aber nicht ausschließlich – hier wirkt zusätzlich auch oft ein Raumlageproblem mit!).</p>	<p><b>Erstschreiben</b></p> <p>Das Kind kann nicht jeden im gesprochenen Wort vorkommenden Laut richtig verschriftlichen, es entstehen <b>Wortruinen</b> (oft nur mit aufgeschriebenen Anfangs- und Endlauten) oder in extremen Fällen ein so genannter <b>Buchstabensalat</b>.</p> <p>Es kommt zu <b>Buchstabenauslassungen</b>, Umstellungen und zum Verwechseln von lautlich und/oder visuell ähnlichen Buchstaben. Beim Erscheinungsbild der <b>Vokalauslassung</b> kann die Verwendung von Buchstabennamen (z.B. ha vs/-hl) eine erschwerende Rolle spielen (z.B. bei Hse statt Hase).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die <b>lauttreuen Schreibungen</b> natürlich oft nicht den Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen. Für das sogenannte orthographische Schreiben sind im <b>Lehrplan</b> die ersten Ziele bis zum <u>Ende der Grundstufe I vorgesehen</u>.</p>
--	---

## 2. Schulstufe

<p><b>Lesen</b></p> <p>Das Kind kann <b>beim Zusammenlauten</b> die <b>Buchstaben-Laut-Beziehungen</b> nur sehr langsam und mühevoll herstellen bzw. benennen und zu einer ganzheitlichen Aussprache zusammenschleifen. Auch fällt es ihm schwer, <b>Wortgliederungsmöglichkeiten</b> (z.B. Silbe) zu erkennen und zu nutzen. Das Zerlegen bzw. das Zusammenlauten von <b>Konsonantenclustern</b> wie br, kn, fl, pfl, u.a.) bereitet besondere Schwierigkeiten und sollte ausführlich erarbeitet werden.</p>	<p><b>Schreiben</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Verwechslungen von ähnlichen Buchstaben im Wort z.B. p/q, b/d, a/o, m/n</li><li>– Auslassungen von Buchstaben oder Wortteilen</li><li>– Einfügungen von falschen Buchstaben oder Wortteilen</li><li>– Umstellungen von Buchstaben im Wort (Reihenfolgefehler)</li><li>– lauttreue Schreibung auch geübter Schreibwörter</li></ul>
---	---

### RECHTSGRUNDLAGEN und METHODISCHE HINWEISE

#### LEHRPLAN DER VOLKSSCHULE

Die **Allgemeinen Didaktische Grundsätze** insbesondere Kindgemäßheit und Berücksichtigung der Lernvoraussetzungen, Soziales Lernen, Lebensbezogenheit und Anschaulichkeit, Konzentration der Bildung, Aktivierung und Motivierung, Individualisieren, Differenzieren und Fördern können und müssen für Legastheniker voll ausgeschöpft werden.

#### SCHUG § 9

- Allgemeines Bildungsziel: Die Grundschule hat folgende Aufgaben zu erfüllen: Entfaltung und Förderung der Lernfreude, der Fähigkeiten, Interessen und Neigungen, Stärkung und Entwicklung des Vertrauens des Schülers in seine eigene Leistungsfähigkeit....

#### LB-VO § 4

- Die **Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler** ist die entscheidende Grundlage für die Leistungsbeurteilung. Sie umfasst alle erbrachten Leistungen im Unterricht sowie die Hausübungen. Diese müssen so vorbereitet werden, dass sie die Schülerinnen und Schüler **alleine** lösen können. Besondere Bedeutung erlangen die **Aufzeichnungen der Lehrerinnen und Lehrer**.

#### LB-VO § 11

- Wichtiges Kriterium für die Leistungsfeststellung und -beurteilung ist, dass sie geeignet sein soll, Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schüler/Innen positiv zu beeinflussen. Alternative Beurteilungsmöglichkeiten als Hilfe zur Transparenz der Notenbeurteilung und als zusätzliche Motivation sind zu überdenken (Direkte Leistungsvorlage, Portfolio, Pensenbuch, verbale Zusätze)

#### Richtlinien zur Legasthenikerbetreuung des Landesschulrates für Salzburg

- Alle gesetzlich möglichen Fördermaßnahmen sind auszuschöpfen: Förderunterricht, neuer Erlass für Legasthenikerbetreuung, (Beobachtungsbogen, LRS Screening am Ende der ersten Schulstufe)

- Ein besonderes Augenmerk ist auf die gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule (Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer) zu richten. Alle Schritte müssen für alle Betroffenen transparent und nachvollziehbar sein.

#### **SCHUG § 17**

- Für 2. Klasse: Die Rückstufung in die erste Schulstufe kann als eine zusätzliche Zeitressource genützt werden.

## ERSCHEINUNGSBILD

---

### 3. Schulstufe

<b>Lesen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Probleme beim Zusammenlauten</li><li>• langsames lautierendes Lesen</li><li>• auch einfache Grundwortschatzwörter müssen noch langsam lautiert werden</li><li>• Wortdeutungen werden manchmal nicht erfasst</li><li>• fehlende Intonation</li></ul>	<b>Schreiben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Weiterbestand der Symptomatik der Lehrplan –GS I</li><li>• lautorientierte Verschriftlichung vorherrschend</li><li>• Fehlerkonstanz: dasselbe Wort wird immer wieder fehlerhaft, zwischendurch auch richtig geschrieben</li></ul>
--	--

### 4. Schulstufe

<b>Lesen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• stark verzögertes Lesetempo</li><li>• Falschlesungen: Fehler in den An- und Endsilben, bei zusammengesetzten Wörtern mangelhafte Wortgliederung</li><li>• eingeschränkte Sinnerfassung</li><li>• fehlende Intonation</li><li>• fehlende Lesemotivation</li><li>• fächerübergreifende Auswirkung besonders auf Mathematik und Sachkunde</li></ul>	<b>Schreiben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Regelfehler: z.B. fehlende Konsonantenverdopplung, Fehler in der Groß- und Kleinschreibung u.a.</li><li>• Verwechslung von „harten“ und „weichen“ Buchstaben (b/p, d/t, g/k)</li><li>• dysgrammatische Sprachverwendung beim Verfassen von Texten</li></ul>
---	--

## RECHTSGRUNDLAGEN und METHODISCHE HINWEISE

---

**Es gelten die Hinweise für die 1. und 2. Klasse, plus:**

### SCHUG § 27

- Die Wiederholung einer Schulstufe ist im Sinne einer positiven Entwicklung als Faktor des Stressabbaus (psychisch und zeitlich) in Erwägung zu ziehen.

### LB-VO § 15

- Besondere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilungen bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen: identische Rechtschreibfehler sind grundsätzlich nur einmal zu bewerten, Folgefehler sind nicht zu bewerten, Vorzüge und Mängel sind bekannt zu geben, ohne die Selbstachtung des Kindes zu verletzen oder dieses zu entmutigen.

## LB-VO § 16

- Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten: Die Schreibrichtigkeit ist neben Inhalt, Ausdruck und Sprachrichtigkeit gleichrangig zu sehen.

### Korrektur schriftlicher Arbeiten

- Empfohlen wird die Einhaltung folgender Vorgangsweise:
  - Falsch geschriebene Wörter nicht hervorheben. **Besser:** richtig geschriebenes Wort darüber schreiben. Es ist daher sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler dazu anzuhalten, je eine Zeile frei zu lassen.
  - Nicht flächendeckend verbessern lassen. **Besser:** jeweils eine bestimmte Fehlerart (z.B. Dehnung) auswählen. Die Führung einer Fehlerliste wird besonders empfohlen.
  - Bei Diktaten nicht die Anzahl der Fehler sondern die Anzahl der richtigen Wörter darunter vermerken.

## Sekundarstufe I (5. – 8. Schulstufe)

### ERSCHEINUNGSBILD

<b>Lesen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• langsames Lesetempo</li><li>• Lesefehler</li><li>• fehlende Lesefreude</li><li>• eingeschränkte Sinnerfassung</li><li>• fächerübergreifende Auswirkung im Sinne mangelhaften und verlangsamten Sinnverstehens aus Texten:<ul style="list-style-type: none"><li>- Textverstehen in Mathematik</li><li>- Lernen aus Texten in den Realienfächern</li></ul></li></ul>	<b>Schreiben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• erhöhte Fehleranzahl</li><li>• Fehlerinkonstanz</li><li>• das freie Verfassen von Texten ist erschwert</li><li>• schriftliche Ausdrucksfähigkeit kann eingeschränkt sein</li><li>• bei Diktaten weniger Fehler als bei freien Texten</li><li>• Fremdsprachen können orthographisch beeinträchtigt sein</li><li>• Schwierigkeiten, aus mündlichen Vorgaben Wesentliches schriftlich festzuhalten</li><li>• Rechtschreibfehler bei den schriftlichen Arbeiten</li></ul>
---	--

### RECHTSGRUNDLAGEN und METHODISCHE HINWEISE

#### LEHRPLAN HS und AHS-Unterstufe, allgemeine didaktische Grundsätze

##### Pkt.4. Förderung durch Differenzierung und Individualisierung

Aufgabe der Schule ist es, die Schülerinnen und Schüler zur bestmöglichen Entfaltung ihrer individuellen Leistungspotentiale zu führen. Herstellung eines individuellen Lernklimas und Vermeidung von Demotivation.

##### Pkt.9. Sicherung des Unterrichtsertrages und Rückmeldungen; Leistungsbeurteilung

Eine detaillierte Rückmeldung über die erreichte Leistung ist wichtig und soll auch bei der Leistungsbeurteilung im Vordergrund stehen. Klar definierte und bekannt gemachte Bewertungskriterien sollen Anleitung zur Selbsteinschätzung sein und Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv beeinflussen.

#### SchUG § 17/1

Der Lehrer hat jede Schülerin und jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen (...).

#### LB-VO § 3

- Die Festlegungen, dass die in der Verordnung angeführten Formen der Leistungsbeurteilung als gleichwertig anzusehen sind und dass diese eben nicht nur schriftliche Formen umfassen, betonen die **Bedeutung mündlicher Leistungsfeststellungen**, die den Schülerinnen und Schülern bessere Möglichkeiten bieten, ihr Können und Wissen außerhalb ihrer Defizitbereiche zu zeigen.

- Die Einbeziehung von am **Computer** entstandenen Arbeitsergebnissen ist zulässig. Dies kann für legasthene Schülerinnen und Schüler - abgesehen vom motivationalen Aspekt – bei der Erbringung ihrer schriftlichen Leistungen hilfreich sein.

#### LB-VO § 4

- **Mitarbeit hat viele verschiedene Gesichter.** Die von Schülerinnen und Schülern in diesem Bereich zu erbringenden Leistungen umfassen das Spektrum von der Beteiligung an der Erarbeitung und Erfassung neuer Inhalte bis zu deren Anwendung in Form von mündlichen Wiederholungen und Hausübungen. Diese unterschiedlichen Formen als solche wahrzunehmen kann für die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in ihren vielfältigen Qualitäten hilfreich sein.

#### LB-VO § 11

- Wichtiges Kriterium für die Leistungsfeststellung und -beurteilung ist, dass sie geeignet sein soll, Motivation, Ausdauer und Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler positiv zu beeinflussen. Dies ist erreichbar über **differenzierte Aufgabenstellungen**, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen auch ihre und seine Stärken einzubringen. Die Freiräume, die die LB-VO dabei in Bezug auf die Gestaltung von Schularbeiten lässt, sollte in diesem Sinne genutzt werden (Erweiterung der reinen „Textproduktion“ durch andere Aufgabenstellungen, individuell unterschiedliche Schularbeiten, ...)
- Die ausschließliche Rückmeldung über Ziffernbenotung gewährleistet die geforderte Transparenz über Vorzüge und Mängel erbrachter Leistungen, über erreichte und nicht erreichte Lernziele nicht oder nur unzureichend. **Andere Formen der Leistungsbeurteilung**, wie Pensenbuch oder Portfolio, stellen in diesem Zusammenhang eine notwendige Ergänzung dar.

#### LB-VO § 16

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die negative Beurteilung des **Teilbereiches Rechtschreibung** nicht zu einer negativen Gesamtbeurteilung einer schriftlichen Arbeit führen kann, sofern in den anderen Teilbereichen (Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit) positive Leistungen erbracht wurden.
- Hilfreich ist es, die **Rechtschreibung getrennt von anderen Bereichen des Sprachunterrichts zu überprüfen**, z.B. durch Laufdiktate. Das heißt, dass beim Schreiben freier Texte die übrigen fachlichen Aspekte im Vordergrund stehen können (Inhalt, Ausdruck, Sprachrichtigkeit).
- In **Mathematik** bedeutet dies, dass die Erreichung mathematischer Lernziele nicht ausschließlich über die Bearbeitung von Textbeispielen überprüft werden darf.
- In den **Realienfächern** wären analog für alle schriftlichen Leistungsfeststellungen geschlossene Aufgabenstellungen günstiger, die von den Schülerinnen und Schülern lernzielbezogene Auswahl-, Zuordnungs- oder Umordnungsleistungen verlangen, nicht aber selbst formulierte Antworten.

#### Korrektur schriftlicher Arbeiten

- Empfohlen wird die Einhaltung folgender Vorgangsweise:
  - Falsch geschriebene Wörter nicht hervorheben. Besser: Richtig geschriebenes Wort darüber schreiben. Es ist daher sinnvoll, die SchülerInnen dazu anzuhalten, je eine Zeile frei zu lassen.
  - Nicht flächendeckend verbessern lassen. Besser: Jeweils eine bestimmte Fehlerart (z.B. Dehnung) auswählen. Die Führung einer Fehlerliste wird besonders empfohlen.
  - Bei Diktaten nicht die Anzahl der Fehler sondern die Anzahl der richtigen Wörter darunter vermerken.

### Lernunterlagen

- Von legasthenen Schülerinnen und Schülern **selbstverfasste Mitschriften stellen zu- meist keine brauchbare Lerngrundlage dar**; besser geeignet sind übersichtlich gestaltete Merkblätter oder Merktex-te aus dem Buch.
- Bei der Gestaltung von Merkblättern ist die **Verwendung vertrauter Schriftarten** sinn- voll, die ein klares Schriftbild gewährleisten.

**Erlass des BMBWK vom 28. Mai 2001, Zl. 36.200/38-SL,  
RS Nr. 32/2001**

### Verfassen von Texten

- Auch bei Leistungsfeststellungen (Schularbeiten, Tests) am **Computer** arbeiten (Ein- satz von Textverarbeitungsprogrammen mit Rechtschreibfunktion) statt mit der Hand schreiben lassen.

Hinweis: Einstufung in Leistungsgruppen an Hauptschulen:

Bei der Einstufung in die Leistungsgruppen für den Deutschunterricht müssen die Leistungen in allen Teilbereichen des Deutschunterrichts berücksichtigt werden. Hat ein Kind nur in einem Teilbereich, wie Lesen oder Schreiben, Schwierigkeiten, kann dies eigentlich nicht zu einer Einstufung in das niedrigste Leistungsniveau führen. Bei der Einstufung eines legasthenen Kindes sollte auch die Gesamtpersönlichkeit des Kin- des mit seinem speziellen Leistungsbild berücksichtigt werden.

## ENGLISCH Sekundarstufen 1 und 2

### ERSCHEINUNGSBILD

<p><b>Lesen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Lesungen gemäß der deutschen Buchstabe-Lautzuordnungen</li><li>• Schwierigkeiten beim Erwerb der komplexen Ausspracheregeln (z.B. „know“ gelesen wie „now“ – es werden „englische“ Buchstabe-Laut-Zuordnungen angewendet, aber nicht die zum Wort passenden)</li><li>• Aussprache von „silent letters“ z.B. /kni:/für „knee“</li></ul>	<p><b>Schreiben</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schreibungen, die auf den deutschen Buchstabe-Lautzuordnungen basieren (z.B. wery für very, schine für shine)</li><li>• Auslassen von „silent letters“ (z.B. we-re für where)</li><li>• Übertragung der deutschen Rechtschreibregeln auf die englische Orthographie (Übergeneralisierungen), z.B. Schreibung von -t statt -ed (fisht, jumpt)</li><li>• fehlerhafte Großschreibungen von Substantiva</li><li>• Interferenz bei Wörtern, die in Deutsch und Englisch ähnlich sind (z.B. bevore)</li><li>• Verwechslung von homophonen Schreibungen (two-to-too)</li></ul>
--	---

### RECHTSGRUNDLAGEN und METHODISCHE HINWEISE

#### LB-VO § 11

- Die ausschließliche Rückmeldung über Ziffernbenotung gewährleistet die geforderte Transparenz über Vorzüge und Mängel erbrachter Leistungen, über erreichte und nicht erreichte Lernziele nicht oder nur unzureichend. **Andere Formen der Leistungsbeurteilung**, wie Pensenbuch oder Portfolio, stellen in diesem Zusammenhang eine notwendige Ergänzung dar.

#### LB-VO § 16

- Hilfreich ist es, die **Rechtschreibung getrennt von anderen Bereichen des Sprachunterrichts zu überprüfen**, z.B. durch Laufdiktate. Das heißt, dass beim Schreiben freier Texte die übrigen fachlichen Aspekte im Vordergrund stehen können (idiomatische Ausdrucksweise, grammatische Korrektheit, Wortschatz, Inhalt).

#### Lernunterlagen

- Vorbereitete Vokabelkarteien sind im Fremdsprachenunterricht besser geeignet als selbst erstellte.

## Sekundarstufe II (9.-12./13. Schulstufe)

### ERSCHEINUNGSBILD

<b>Lesen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• fehlende Lesemotivation</li><li>• vollständige Lesefertigkeit nur bei langsamem Lesetempo</li><li>• Wort- für Wort – Lesen), viele Fixationspunkte pro Lesezeile</li><li>• Sinnerfassung unvollständig</li><li>• schlussfolgerndes und vernetzendes Lesen ist beeinträchtigt</li><li>• fächerübergreifende Problematik- Auswirkung auf Textverarbeitung, Kfm. Fächer, Rechnungswesen, Textverstehen in Mathematik, Lernen aus Texten in den Realienfächern</li><li>• Verlesungen bei diffizilen Texten (Literatur, Fachtexte)</li><li>• Beeinträchtigung bei schriftlichen Tests durch verlangsamtes Lesetempo</li></ul>	<b>Schreiben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fehlervermeidung durch Eigenbeschränkung in Textmenge</li><li>• erhöhte Fehleranzahl</li><li>• inkonsistente Orthographie</li><li>• eingeschränkte Ausdrucks- und Satzbildungskompetenz</li><li>• fächerübergreifende Problematik im besonderen in den nichtlauttreuen Fremdsprachen</li><li>• erhöhtes Fehleraufkommen unter Zeitdruck und Stress</li><li>• logische Fehler (z.B.: Hauptwort kleindazu gehöriges Eigenschaftswort groß; der falsche Konsonant wird geschärft bzw. gedehnt, u.a.)</li><li>• bei Konzentration auf die Rechtschreibung treten weniger Fehler auf, oft im letzten Drittel einer Arbeit viel mehr Fehler in Stil und Rechtschreibung</li><li>• Rechtschreibfehler bei allen schriftlichen Arbeiten, besonders unter Leistungsdruck</li></ul>
---	--

### RECHTSGRUNDLAGEN und METHODISCHE HINWEISE

#### LB-VO § 3

- **Bedeutung der Schularbeit** im Rahmen der LB:
  - Schularbeiten und Diktate dürfen in den Sprachfächern (z.B. Deutsch, Englisch ...) nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein.
  - Die Formen der LB (Feststellung der Mitarbeit, mündliche, schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen) sind als gleichwertig anzusehen.

#### LB-VO § 7

- **Alle bestehenden Vorschriften zu Schularbeiten penibel einhalten:** u.a.
  - Rechtzeitige Bekanntgabe der Lehrstoffgebiete (Abs. 5)
  - Lehrstoff aus den beiden letzten Unterrichtsstunden vor einer Schularbeit dürfen nicht Gegenstand der Schularbeit sein (Abs. 5)
  - Nicht mehr als 2 Schularbeiten pro Woche (Abs. 7)
  - Aufgabenstellungen und Texte nur in vervielfältigter Form vorlegen, außer bei einfachen Themenstellungen (Abs.8)

- Bezüglich Leistungsfeststellung HS/AHS-Deutsch gilt: Die Bereiche Sprechen, Schreiben, Lesen und Textbetrachtung, Sprachbetrachtung und Sprachübung sind als gleichwertig anzusehen.
- **Bezüglich der Leistungsbeurteilung (besonders in Deutsch) ist verantwortungsbewusst abzuwägen, inwieweit nur ein einziger Leistungsbereich (Schreibrichtigkeit) bestimmend für die gesamte Bildungs- und Berufslaufbahn eines jungen Menschen sein soll.**
- **Einsatz des Computers bzw. von Rechtschreib-Programmen:** Es besteht kein Einwand bei der Leistungserbringung, zeitgemäße Hilfsmittel zur Überprüfung der Schreibrichtigkeit einzusetzen.

#### **Gestaltung von Schularbeits-Angaben in Form vervielfältigter Texte**

- Empfohlen wird die Berücksichtigung folgender Richtlinien:
  - Klare Aufgabenstellungen
  - Optisch klare Gliederung
  - **Schriftgröße 14 und 1,5-facher Zeilenabstand (Möglichkeit, etwas über den Text zu schreiben)**

#### **Korrektur schriftlicher Arbeiten**

- Empfohlen wird die Einhaltung folgender Vorgangsweise:
  - Falsch geschriebene Wörter nicht hervorheben. Besser: Richtig geschriebenes Wort darüber schreiben. Es ist daher sinnvoll, die Schülerinnen und Schüler dazu anzuhalten, je eine Zeile frei zu lassen.
  - Nicht flächendeckend verbessern lassen. Besser: Jeweils eine bestimmte Fehlerart (z.B. Dehnung) auswählen. Die Führung einer Fehlerliste wird besonders empfohlen.
  - Bei Diktaten nicht die Anzahl der Fehler sondern die Anzahl der richtigen Wörter darunter vermerken.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

---

### SCHUG § 17 Unterrichtsarbeit

.....

(2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, dass sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachtsferien, der Semesterferien, der Osterferien, der Pfingstferien oder der Hauptferien erarbeitet werden müssten, dürfen - ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen - nicht aufgetragen werden.

.....

(5) Innerhalb der Grundstufe I der Volksschule und der nach dem Lehrplan der Volksschule geführten Sonderschule sowie weiters innerhalb der ersten drei Schulstufen der Allgemeinen Sonderschule sind die Schüler berechtigt, während des Unterrichtsjahres in die nächst höhere oder nächst niedrigere Schulstufe zu wechseln, wenn dadurch der Lernsituation des Schülers eher entsprochen wird und eine Unter- oder Überforderung in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht zu befürchten ist. Über den Wechsel von Schulstufen während des Unterrichtsjahres hat die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

### SCHUG § 27 Wiederholen von Schulstufen

.....

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächst höhere Schulstufe berechtigt ist (§ 25), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- oder milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist und Abs. 3 nicht entgegensteht. Eine Wiederholung der letzten Stufe einer Schulart im Sinne dieses Absatzes - ausgenommen der 4. Stufe der Volksschule sowie der letzten Stufe einer Sonderschule - ist unzulässig. Eine freiwillige Wiederholung ist während des gesamten Bildungsganges nur ein Mal zulässig; hievon ist der Schüler nachweislich in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt, trotz einer Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 22 Abs. 1) auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, dass das vor der Wiederholung der Schulstufe für ihn günstiger ist.

### LB-VO §3 Formen der Leistungsfeststellung

(1) Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) die Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
- b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen
  - aa) mündliche Prüfungen,
  - bb) mündliche Übungen,
- c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen

- aa) Schularbeiten,
- bb) schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate),
- d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,
- e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.

(2) Die Einbeziehung praktischer und graphischer Arbeitsformen, z.B. die Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit in mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen ist zulässig. Bei praktischen Leistungsfeststellungen ist die Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen zulässig.

(3) Die unter Abs. 1 lit. c genannten Formen der Leistungsfeststellung dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sind zum Zweck der Leistungsbeurteilung über die Leistungsfeststellungen auf Grund der Mitarbeit der Schüler im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

(5) Unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 4 sind die in Abs. 1 genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.

#### **LB-VO §4 Formen der Leistungsfeststellung**

- (1) Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:
- a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
  - b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
  - c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
  - d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
  - e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit.

(2) Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

(3) Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

#### **LB-VO § 11 Grundsätze der Leistungsbeurteilung**

- (3) Bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c ist dem Schüler die Beurteilung spätestens bei der Rückgabe der Arbeit, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist dem Schüler die Beurteilung spätestens am Ende der Unterrichtsstunde, in der diese Leistungsfeststellung stattfindet, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d ist dem Schüler die Beurteilung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekannt zu geben. **Die für die Beurteilung**

**maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekannt zu geben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.**

#### **LB-VO § 15**

(3) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Mathematik und Darstellender Geometrie) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer Schularbeit aus Mathematik oder Darstellender Geometrie derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten. Letzteres gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus Biologie und Umweltkunde oder Physik.

#### **LB-VO § 16 Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten**

(1) Für die Beurteilung von Schularbeiten sind **folgende fachliche Aspekte maßgebend:**

1. in der Unterrichtssprache
  - a) **Inhalt**, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Phantasie zu berücksichtigen sind,
  - b) **Ausdruck**,
  - c) **Sprachrichtigkeit**,
  - d) **Schreibrichtigkeit**;
2. in den lebenden Fremdsprachen
  - a) **idiomatische Ausdrucksweise**,
  - b) **grammatische Korrektheit**,
  - c) **Wortschatz**,
  - d) **Inhalt**, wobei entsprechend der Themenstellung sachliche Richtigkeit, Abfolge der Gedanken, Aufbau, angeführte Tatsachen und Überlegungen zu berücksichtigen sind,
  - e) **Schreibrichtigkeit**,
  - f) **Angemessenheit des Ausdrucks und Stil**,
  - g) **Einhaltung besonderer Formvorschriften**;
- .....
8. in anderen Unterrichtsgegenständen
  - h) **gedankliche Richtigkeit**,
  - i) **sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit**,
  - j) **Genauigkeit**,

**Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit.**

#### **Erllass des BMBWK vom 28. Mai 2001, Zl. 36.200/38-SL, RS Nr. 32/2001**

Sowohl aus den Lehrplanbestimmungen als auch aus der Verordnung ergibt sich somit eindeutig, dass der Gesichtspunkt der Schreibrichtigkeit keinesfalls die einzige Grundlage der Leistungsbeurteilung sein kann und darf.

Bei nachweislich vorliegenden und schwer wiegenden hirnorganischen Störungen, die sich im Sinne einer Körperbehinderung auswirken und das Erlernen und Anwenden der Recht-

schreibung beeinträchtigen, kann § 18 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes angewendet werden.

**Danach sind diese Schüler/innen unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, wobei die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht werden muss.**